

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Zahlungsdiensteegesetz 2018 zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 2 Änderung des Zahlungsdiensteegesetzes 2018
- Artikel 3 Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. unbares Zahlungsmittel: nichtkörperliche oder körperliche Vorrichtungen, Gegenstände oder Aufzeichnungen oder deren Kombination, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel, die vor Fälschung oder missbräuchlicher Verwendung geschützt sind und die für sich oder in Verbindung mit einem oder mehreren Verfahren dem Inhaber oder Nutzer ermöglichen, Geld oder monetäre Werte zu übertragen, auch mittels digitaler Tauschmittel;“

2. In § 126c Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „einer Datenbeschädigung (§ 126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a)“ durch die Wendung „einer Datenbeschädigung (§ 126a) oder einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b)“ ersetzt.

3. Nach § 126c Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wer die Tat nach Abs. 1 in Bezug auf einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a) begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

4. In § 126c Abs. 2 wird nach der Wendung „Nach Abs. 1“ die Wendung „oder Abs. 1a“ eingefügt.

5. In § 147 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wer die Tat nach Abs. 1 Z 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

6. § 148a lautet:

„§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, dass er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung, Unterdrückung oder Übertragung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat begeht, indem er Daten unrechtmäßig eingibt, verändert, löscht, unterdrückt oder überträgt oder die Funktionsfähigkeit eines Computersystems unrechtmäßig behindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

7. § 241b lautet:

„§ 241b. (1) Wer ein falsches oder verfälschtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt, einführt, ausführt, verbreitet, bereitstellt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

8. In der Überschrift zu § 241c wird nach der Wendung „der Fälschung“ die Wendung „oder Entfremdung“ eingefügt.

9. In § 241c wird die Wendung „Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels“ durch die Wendung „Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) oder eine Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs. 1“ und die Wortfolge „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen“ durch die Wortfolge „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ ersetzt.

10. § 241f lautet:

„§ 241f. (1) Wer ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung unrechtmäßig bereichert werde, oder mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt, einführt, ausführt, verbreitet, bereitstellt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

11. § 241h Abs. 2 lautet:

„(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Artikel 2

Änderung des Zahlungsdienstegesetzes 2018

Das Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXX, wird wie folgt geändert:

1. § 86 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Nachdem die FMA die Relevanz des Vorfalls für die maßgeblichen Behörden, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, geprüft hat, unterrichtet sie auch diese entsprechend.“

2. Nach § 99 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Wer als Betreiber eines Zahlungssystems gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 oder 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.“

3. In § 105 Abs. 1 wird der Verweis „§§ 99 Abs. 2 bis 3“ durch den Verweis „§§ 99 Abs. 2 bis 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 3

Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates, ABl. Nr. L 123 vom 10.05.2019 S. 18.

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Zahlungsdienstegesetz 2018 zur Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Aufgrund der Umsetzungsverpflichtung, die sich für die Republik Österreich aus der Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates, ABl. Nr. L 123 vom 10.05.2019 S. 18, ergibt, werden nunmehr die entsprechenden Anpassungen im StGB vorgenommen.

Aus diesem Grund soll die Definition der unbaren Zahlungsmittel in § 74 StGB ergänzt werden. In einigen Bestimmungen sind außerdem Anpassungen im Hinblick auf die Strafdrohung vorzunehmen. In den §§ 148a, 241b, 241c und 241f StGB ist eine Erweiterung der Tathandlungen vorzunehmen. Der Anwendungsbereich und somit auch die voraussichtlichen Fallzahlen sind voraussichtlich als zum geltenden Rechtsbestand unverändert einzustufen.

Die Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen (Art. 20 der Richtlinie).

Die geplante Umsetzung erfolgt ohne Übererfüllung unter Berücksichtigung des nationalen Rechtsbestands und dessen Rechtssystematik und in enger materieller Orientierung an den Richtlinienartikeln, aus denen sich ein Umsetzungsbedarf ergibt.

Ziel(e)

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates, ABl. Nr. L 123 vom 10.05.2019 S. 18

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erweiterung des § 74 Abs. 1 Z 10 StGB um nicht körperliche Zahlungsmittel, inklusive virtuelle Währungen.
- Anhebung der Strafdrohungen in §§ 126c, 148a, 241c, 241h StGB
- Implementierung der Qualifikation der Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung in §§ 147, 148a, 241b und 241f StGB
- Erweiterung der Tathandlungen in §§ 148a, 241b, 241c und 241f StGB

Es sind durch die Maßnahmen im Vergleich zum geltenden Rechtsbestand keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen iHa die Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte durch die Anfallszahlen zu erwarten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Strafrechts" für das Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. Nr. L 123 vom 10.05.2019.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 273977430).

Erläuterungen:

I. Allgemeiner Teil

Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Zahlungsdienstegesetzes 2018 beinhalten vor allem Anpassungen, die sich in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates, ABl. Nr. L 123 vom 10.05.2019 S. 18, ergeben. Zentraler Zweck der Richtlinie (EU) 2019/713 ist die wirksame Vereinheitlichung der strafrechtlichen Ahndung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln in allen Mitgliedstaaten. Dazu braucht es in erster Linie einheitliche Definitionen, die durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 geschaffen werden sollen.

Die Richtlinie (EU) 2019/713 löst im Bereich des gerichtlichen Strafrechts lediglich einen geringen Änderungsbedarf aus, weil die Grundlagen bereits mit dem Rahmenbeschluss 2001/413/JI zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. L 149 vom 2.6.2001 S. 1, geschaffen wurden. Die gegenständlichen Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen zur Vereinheitlichung der Definitionen und Anpassung an moderne Instrumente, wie etwa virtuelle Währungen. Überdies soll durch die teilweise Anhebung der Strafdrohungen bzw. die Schaffung von Qualifikationstatbeständen die Ahndung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln im Einklang mit den Vorgaben von Art. 9 der Richtlinie (EU) 2019/713 sichergestellt werden.

Die Richtlinie (EU) 2019/713 ist bis 31. Mai 2021 umzusetzen.

Zudem enthält der vorliegende Entwurf gesetzliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 169 vom 28.06.2016 S. 18.

Gemäß Art. 103 der Richtlinie (EU) 2015/2366 haben die Mitgliedstaaten geeignete Verwaltungssanktionen festzulegen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften zu verhängen sind. Der Vollständigkeit halber sieht der gegenständliche Entwurf Sanktionsbestimmungen für den Zugang zu Zahlungssystemen vor.

Die überwiegende Zahl der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 sind mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten.

Die gesetzlichen Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfs sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 6 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen sowie Strafrechtswesen).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht, nämlich der Richtlinie (EU) 2019/713 sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des StGB)

Zu Z 1 (§ 74 Abs. 1 Z 10 StGB):

Die vorgeschlagene Definition der unbaren Zahlungsmittel ergibt sich aus einer Kombination des Richtlinienwortlauts von Art. 2 lit. a und Art. 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2019/713. Die bis dato geltende Rechtslage entspricht der Definition des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. Nr. L 149 vom 2.6.2001, S. 1. Diese deckte körperliche unbare Zahlungsmittel ab. Die erweiterte Definition soll vor allem auch unkörperliche unbare Zahlungsmittel, einschließlich digitaler Zahlungsmittel, mitabdecken. Die von der Definition erfassten Vorrichtungen, Gegenstände oder Aufzeichnungen müssen vor Fälschung oder

betrügerischer Verwendung geschützt sein. Dies erfolgt iSd Art. 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2019/713 z. B. durch das Design, eine Kodierung oder eine Unterschrift.

Ziel der Richtlinie (EU) 2019/713 ist es, auch unkörperliche unbare Zahlungsmittel zu erfassen, wobei ein technologieneutraler Ansatz verfolgt wird (Erwägungsgrund 6). Daher soll vom Abstellen allein auf körperliche Zahlungsmittel in § 74 Abs. 1 Z 10 StGB abgegangen werden.

Aus Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2019/713 ergibt sich, dass ein unbare Zahlungsmittel aus verschiedenen Elementen bestehen kann, die zusammenwirken, beispielsweise aus einer mobilen Zahlungsanwendung und einer entsprechenden Genehmigung, etwa durch ein Passwort. Ein unbare Zahlungsmittel ist ein Instrument, das es dem Besitzer oder Nutzer ermöglicht, tatsächlich Geld oder monetäre Werte zu übertragen oder einen Zahlungsauftrag zu erteilen. Die widerrechtliche Erlangung einer mobilen Zahlungsanwendung ohne die erforderliche Genehmigung kann in diesem Sinn nicht als widerrechtliche Erlangung eines unbaren Zahlungsinstruments betrachtet werden, da der Nutzer nicht in die Lage versetzt wird, tatsächlich Geld oder monetäre Werte zu übertragen.

Zu den unkörperlichen unbaren Zahlungsmitteln zählen insbesondere Zahlungsinstrumente wie Onlinebanking oder auch intermediäre Zahlungsabwickler, die etwa eine Bezahlung über einen entsprechenden Account zulassen, der in weiterer Folge mit einem Bankkonto oder einer Kreditkarte verknüpft ist.

Durch die Erweiterung der Definition ist auch die Übertragung mittels digitaler Tauschmittel umfasst. Unter „digitalen Tauschmitteln“ versteht Art. 2 lit. c) der Richtlinie (EU) 2019/713 E-Geld im Sinne des Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, oder eine virtuelle Währung. Diese Definition soll entsprechend Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2019/713 dem Umstand Rechnung tragen, dass digitale Brieftaschen für die Übertragung virtueller Währungen die Merkmale eines Zahlungsmittels aufweisen können, aber nicht müssen. Die Definition des Zahlungsmittels wird dadurch nicht erweitert.

E-Geld iSd Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2009/110/EG ist jeder elektronisch — darunter auch magnetisch — gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Eine „virtuelle Währung“ im Sinne des Art. 2 lit. d) der Richtlinie (EU) 2019/713 ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist, die nicht den rechtlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Virtuelle Währungen sollen nur erfasst werden, soweit diese gemeinhin für die Leistung von Zahlungen verwendet werden können (Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2019/713).

Während nach § 241h StGB etwa Phishing bisher nur in Bezug auf herausgelockte Kartendaten anwendbar war, wird der Anwendungsbereich durch die erweiterte Definition des unbaren Zahlungsmittels auch auf herausgelockte Daten eines unkörperlichen, digitalen Zahlungsmittels erweitert.

Zu Z 2 bis Z 4, Z 8 und Z 9 (§§ 126c, 241c StGB):

Gemäß Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/713 haben Mitgliedstaaten die Vorbereitung von Straftaten im Sinne des Art. 4 lit. a) und b), Art. 5 lit. a) und b) sowie Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/713 zu sanktionieren. Diese Artikel sind durch die §§ 148a, 241a und 241e Abs. 1 StGB umgesetzt. Vorbereitungshandlungen iSd Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/713 hinsichtlich § 148a StGB sind durch § 126c StGB idgF und hinsichtlich § 241a StGB durch § 241c StGB idgF pönalisiert; solche in Bezug auf § 241e Abs. 1 StGB wären – unter den gesetzlichen Voraussetzungen – zum Teil als Beitragstäterschaft zu § 241e Abs. 1 StGB strafbar. Im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/713 ist jedoch eine Erweiterung des § 241c StGB um die Vorbereitung der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs. 1 StGB erforderlich.

Für Vorbereitungsdelikte gem. Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/713 sieht Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/713 eine Mindesthöchststrafe von zwei Jahren vor. Die Strafdrohung des Missbrauchs von Computerprogrammen oder Zugangsdaten in Bezug auf § 148a StGB (§ 126c Abs. 1a StGB) sowie der Vorbereitung der Fälschung und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (§ 241c StGB) war daher entsprechend anzuheben.

Zu Z 5, Z 7, Z 10 und Z 11 (§§ 147, 241b, 241f, 241h StGB):

Die vorgeschlagene Anhebung der Strafdrohungen bzw. die vorgeschlagenen Implementierungen von Qualifikationen für die Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung gehen auf Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/713 zurück. Die Implementierung einer Qualifikation für die Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung in §§ 147 Abs. 2a, 241b Abs. 2 und 241f Abs. 2 StGB ergibt sich aus Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/713, korrespondierend soll auch die Strafdrohung in § 241h Abs. 2 StGB für die Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung angehoben werden. Ein – wie im Begutachtungsverfahren angeregtes – Abstellen auch auf die Mitwirkung (§ 12 StGB) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung würde den Richtlinienvorgaben, die diese Einschränkung nicht vorsehen, nicht entsprechen.

Die Aufnahme der Tathandlungen „Einfuhr, Ausfuhr und Verbreitung“ in §§ 241b, 241f StGB geht auf die Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie (EU) 2019/713 zurück, nämlich auf Art. 4 lit. d). Wiewohl als Beispiel einer Verbreitung lediglich der Verkauf von Kreditkarteninformationen im Internet genannt wird (vgl. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2019/713), der wohl von der bestehenden Tathandlung des Überlassens gedeckt wäre (vgl. *Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 241b Rz 4, der von „einvernehmlicher Übertragung an einen anderen“ spricht), ist der Begriff der Verbreitung doch insgesamt weiter als jener des Überlassens, sodass zur vollständigen RL-Umsetzung die Aufnahme auch dieser Tathandlung erfolgen soll.

Des Weiteren soll in Umsetzung von Art. 5 lit. d) der Richtlinie (EU) 2019/713 auch die Tathandlung des Bereitstellens in §§ 241b, 241f StGB ergänzt werden. Bereitstellen bedeutet, dass der Täter einem Dritten eine jederzeit effektuierbare zumindest faktische Verfügungsmacht über das falsche oder verfälschte bzw. entfremdete unbare Zahlungsmittel einräumt (vgl. hierzu *Plöchl* in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 278 Rz 38 und § 278d Rz 38).

Die vorgesehene umfassende Definition des „unbaren Zahlungsmittels“ nach § 74 Abs. 1 Z 10 StGB, die sowohl körperliche als auch unkörperliche Zahlungsmittel erfasst, bringt es mit sich, dass bestimmte Tathandlungen nur in Bezug auf bestimmte Zahlungsmittel in Betracht kommen werden (idS nennt auch nur der körperliche unbare Zahlungsinstrumente betreffende Art. 4 lit. a) der Richtlinie (EU) 2019/713 die „Einfuhr und Ausfuhr“, nicht jedoch der korrespondierende Art. 5 lit. a) der Richtlinie (EU) 2019/713 in Bezug auf unbare Zahlungsmittel, während das „Bereitstellen“ nur in Art. 5 lit. d) der Richtlinie (EU) 2019/713 angesprochen ist).

Weiters erachtet die Richtlinie (EU) 2019/713 auch den bloßen Besitz, die Beschaffung oder die Verbreitung von Zahlungsinstrumenten, ohne dass eine tatsächliche betrügerische Verwendung von unbaren Zahlungsmitteln gegeben sein muss, als strafwürdig (Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2019/713). Dies ist anhand der geltenden Rechtslage in §§ 241e Abs. 1, 241f StGB bereits gewährleistet.

Wesentlich ist laut Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/713 auch die Strafbarkeit der Beschaffung eines widerrechtlich erlangten Zahlungsmittels zwecks betrügerischer Verwendung ohne der Notwendigkeit Feststellungen zu allen tatsächlichen Umständen der widerrechtlichen Erlangung treffen zu können. Dabei soll es auch nicht auf eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der Vortat, die zu der widerrechtlichen Erlangung geführt hat, ankommen. Auch dieser Erleichterung der Praxis kommt die geltende Rechtslage durch § 241f bereits nach. Denn § 241f StGB kriminalisiert „nur die Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Gewahrsamsverschiebung“ mit entsprechendem vorgelagerten Bereicherungsvorsatz. (*Schroll* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 241f StGB Rz 2/1). Die Feststellung der Umstände der widerrechtlichen Erlangung ist daher – richtlinienkonform – nicht notwendig.

Nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2019/713 soll der Versand gefälschter Rechnungen um Zahlungsdaten zu erhalten, als Versuch einer rechtswidrigen Aneignung im Sinne dieser Richtlinie angesehen werden. Soweit nicht ohnehin eine Strafbarkeit nach (§ 15 iVm) §§ 241c, 241e oder § 241f StGB vorliegt, kommt eine Subsumtion unter § 241h StGB in Betracht. Wer Daten eines unbaren Zahlungsmittels mit entsprechendem Vorsatz ausspäht, macht sich nach § 241h StGB strafbar. Die bloße Versendung einer gefälschten Rechnung, die zu einer Überweisung durch den Empfänger führt, wird zwar in der Regel nicht zum Erfolg führen. Nach der Rechtsprechung ist allerdings auch der Versuch einer Geldbehebung mittels entfremdeter Bankomatkarte ohne Kenntnis der Codezahl keineswegs absolut untauglich, weil die Erfolgchance einer rechtswidrigen automatischen Geldentnahme nur minimiert, nicht aber gänzlich beseitigt ist (vgl. 12 Os 113/91). Damit kann je nach Sachverhalt beim Versenden von gefälschten Rechnungen zur Erlangung von Zahlungsdaten Strafbarkeit nach §§ 15, 241h StGB vorliegen.

Zu Z 6 (§ 148a StGB):

Eine Strafbarkeit verlangt Art. 6 lit. a) der Richtlinie (EU) 2019/713 für das vorsätzliche Durchführen oder Veranlassen einer Übertragung von Geld, monetären Werten oder virtueller Währung, durch das

einer anderen Person ein unrechtmäßiger Vermögensverlust entsteht, mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn das Funktionieren eines Informationssystems unrechtmäßig behindert oder gestört wird.

§ 126b Abs. 1 StGB regelt die schwere Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems durch Eingabe oder Übermittlung von Daten. § 126b Abs. 1 StGB erfordert jedoch keine vermögensrechtliche Komponente, insb. keinen Bereicherungsvorsatz. § 148a StGB, der zwar einen Bereicherungsvorsatz fordert, stellt nicht ausdrücklich auf das Behindern oder Stören eines Informationssystems ab. § 148a Abs. 1 StGB fordert jedoch, dass das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorganges beeinflusst wird. Es war daher zu erwägen, ob die in § 148a Abs. 1 StGB umschriebenen Tathandlungen im Ergebnis auch als Behinderung oder Störung eines Informationssystems zu werten sind. Die Definition des Informationssystems nach Art. 2 lit. e) der Richtlinie (EU) 2019/713) verweist auf Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates, ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8. Ein Informationssystem ist demnach eine Vorrichtung oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Vorrichtungen, die einzeln oder zu mehreren auf der Grundlage eines Programms die automatische Verarbeitung von Computerdaten durchführen, sowie die von ihr oder ihnen zum Zwecke des Betriebs, der Nutzung, des Schutzes und der Pflege gespeicherten, verarbeiteten, abgerufenen oder übertragenen Computerdaten. Informationssysteme in diesem Sinn sind von der Definition des Computersystems nach § 74 Abs. 1 Z 8 StGB erfasst.

Darauf aufbauend kann festgestellt werden, dass eine Störung eines Computersystems grundsätzlich den Wert des Computersystems herabsetzt. Eine solche Störung liegt im Falle eines Rechners dann vor, wenn ein „gesamter Rechner oder einzelne darauf laufende Dienste durch die vom Täter eingegebenen oder übermittelten Daten blockiert werden“. Gestört ist die Funktionalität aber auch schon dann, wenn die auf dem PC ablaufenden Dienste erheblich verlangsamt werden (*Reindl-Krauskopf in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 126b StGB Rz 10*). Unter Stören versteht man gemeinhin einen gewünschten oder herkömmlichen Zustand zu unterbrechen. Wenn also § 148a StGB davon spricht, dass das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Bearbeitungsprozesses beeinflusst wird, so ist zu erwägen, ob nicht einige der Tathandlungen als Störung des Computersystems gewertet werden können. Nämlich jene bei welchen auf den gewöhnlichen Prozess eines Programms derart eingewirkt wird, dass die Verarbeitung nicht mehr ordnungsgemäß verläuft, das Computersystem also gestört wird.

Durch die Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten in der Eingabephase wird zwar das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst, allerdings wird nicht – zwingend – die Funktionalität des Datenverarbeitungsprogramms gestört. Denn bei der „Eingabe von Daten wird das Verarbeitungsergebnis insb. dann beeinflusst, wenn es sich um unrichtige oder unvollständige Daten handelt“ (*Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 148a StGB Rz 16*). Bei der Programm- und Konsolen-Manipulation geschieht hingegen eine Beeinflussung des Datenverarbeitungsergebnisses in der Verarbeitungsphase (§ 148a Abs. 1 erster und dritter Fall StGB). In Betracht kommen Manipulationen am Programm selbst (gleich ob von vornherein oder später, zB durch Hinzufügen, Verändern oder Ausschalten von Verarbeitungsschritten) und an dessen Ablauf (*Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 148a StGB Rz 21*). Bei der Output-Manipulation (§ 148a Abs. 1 dritter Fall StGB) wird ebenso das Ergebnis der Datenverarbeitung beeinflusst (*Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 148a StGB Rz 22*). Da daher sowohl bei der Programm- und Konsolenmanipulation als auch bei der Output-Manipulation auf den Bearbeitungsprozess an sich eingewirkt wird, kann in diesen Fällen von einer Störung des Computersystems gesprochen werden.

In diesem Sinne ist daher davon auszugehen, dass § 148a Abs. 1 erster und dritter Fall StGB, also die Beeinflussung des Ergebnisses einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf der Verarbeitungsprogramms, für gewöhnlich eine Störung eines Computersystems in sich birgt, sodass eine Änderung von § 126b Abs. 1 StGB oder von § 148a Abs. 1 StGB nicht erforderlich war um Art. 6 lit. a) der Richtlinie (EU) 2019/713 umzusetzen. Denn das vorsätzliche Durchführen oder Veranlassen einer Übertragung von Geld, monetären Werten oder virtueller Währung, durch das einer anderen Person ein unrechtmäßiger Vermögensverlust entsteht, mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wenn das Funktionieren eines Informationssystems unrechtmäßig behindert oder gestört wird, ist unter § 148a StGB subsumierbar.

Im Begutachtungsverfahren wurde jedoch Kritik an der vorgeschlagenen Anhebung der Grundstrafdrohung in § 148a Abs. 1 StGB auf drei Jahre Freiheitsstrafe geäußert, dies vor allem im

Hinblick auf einen Wertungswiderspruch zu § 146 StGB. Des Weiteren wurde aufgezeigt, dass es für eine Strafbarkeit nach § 148a StGB bereits genügt, wenn der Vermögensschaden als unmittelbare Folge der Beeinflussung des Ergebnisses einer automationsunterstützten Datenverarbeitung eintritt (vgl. RIS-Justiz RS 0094395; *Kirchbacher/Sadoghi* in WK StGB² § 148a Rz 11,16 und 31f). So seien etwa Fälle eines „Bestellbetrugs“ bei welchen im Zuge rein automationsunterstützter Online-Bestellungen vom zahlungsunwilligen Täter die eigenen Daten richtig eingegeben werden, von § 148a StGB erfasst, während die von der Richtlinie (EU) 2019/713 in Art. 6 lit. a) und lit. b) geforderte Unrechtmäßigkeit der Beeinflussung eines Informationssystems nicht gegeben sei. Die entsprechende Verpflichtung einer Mindeshöchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe aus Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/713 bezieht sich nur auf die in Art. 6 lit. a) und lit. b) genannten Fälle der *unrechtmäßigen* Behinderung oder Störung des Funktionierens eines Computersystems bzw. der *unrechtmäßigen* Eingabe, Veränderung, Löschung, Übertragung oder Unterdrückung von Computerdaten.

Diese Argumentation aufgreifend wird nunmehr vorgeschlagen, das Grunddelikt des § 148a Abs. 1 StGB – mit Ausnahme der Aufnahme der weiteren Tathandlung des „Übertragens“ (siehe dazu sogleich) – und die Qualifikation des Abs. 2 unverändert zu lassen sowie in weiterer Folge in Umsetzung von Art. 6 lit. a) und lit. b) iVm Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/713 in einem neuen Abs. 3 festzulegen, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist, wer die Tat begeht, indem er Daten *unrechtmäßig* eingibt, verändert, löscht, unterdrückt oder überträgt oder die Funktionsfähigkeit eines Computersystems *unrechtmäßig* behindert oder stört.

Nach den Erläuternden Bemerkungen anlässlich der Einführung des § 148a StGB mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987, wurde bewusst darauf verzichtet, die Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten bzw. die unrichtige Gestaltung von Programmen in den Tatbestand aufzunehmen. Das Unrechtmäßige der Tathandlungen ergebe sich bereits durch den notwendigen Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung (JAB 359 BlgNR 17. GP, S. 15 ff). Demnach erfasst der Wortlaut des § 148a Abs. 1 StGB – anders als etwa der Straftatbestand des Computerbetrugs nach § 263a des deutschen StGB – auch die Verwendung richtiger und vollständiger Daten (*Komenda/Mandl* in Sbg Kommentar zum StGB § 148a StGB Rz 16, 25 mwN; *Kirchbacher/Sadoghi* in WK StGB² § 148a Rz 11,16 und 31f). Angesichts der Vorgabe der Richtlinie (EU) 2019/713, die Strafdrohung (nur) in Bezug auf unrechtmäßige Tathandlungen auf mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen, soll nunmehr dennoch eine Differenzierung erfolgen.

Ob die Eingabe, Veränderung, Löschung, Unterdrückung oder Übertragung der Daten bzw. die Behinderung oder Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems unrechtmäßig iSd vorgeschlagenen Abs. 3 erfolgte, wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Zentral wird hierbei die Frage der Berechtigung zur dieser Handlung sein. So erfolgt die Eingabe von fremden Kreditkartendaten im Zuge eines Online-Bestellvorganges ohne Erlaubnis der befugten Person unrechtmäßig. Ebenso wird die Störung eines Computersystems durch eine Person, die über das Computersystem nicht oder nicht allein verfügen darf, unrechtmäßig sein. Bei einer Störung oder Behinderung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems durch einen „freundlichen“ Hackangriff im Auftrag des (allein) Verfügungsberechtigten, durch den lediglich Sicherheitslücken aufgezeigt werden sollen, wird keine Unrechtmäßigkeit vorliegen. Zudem scheidet in einem solchen Fall eine Strafbarkeit bereits mangels Bereicherungsvorsatz und Vermögensschädigung aus. In den Konstellationen der Verwendung richtiger und vollständiger Daten wird in der Regel nicht davon auszugehen sein, dass die Eingabe der Daten unrechtmäßig erfolgte.

Die Aufnahme einer weiteren Tathandlung, nämlich jener des Übertragens, geschieht in Umsetzung von Art. 6 lit. b) der Richtlinie (EU) 2019/713, wobei aus systematischen Erwägungen bereits das Grunddelikt in Abs. 1 um diese Tathandlung erweitert werden soll.

Die Implementierung einer Qualifikation für die Begehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung geht auf Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/713 zurück.

Zu Art. 2 (Änderung des Zahlungsdienstgesetzes 2018)

Zu § 86 Abs. 2 Satz 3:

Laut Art. 15 (unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 25) der Richtlinie (EU) 2019/713 sollen geeignete Meldekanäle zur Meldung von mutmaßlichen Straftaten im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, die schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 darstellen können, an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen. Der unionsrechtlich vorgeschriebene Meldeweg ist bereits von der geltenden gesetzlichen Regelung in § 86 Abs. 2 ZaDiG 2018 gedeckt. Die FMA hat die Relevanz eines vom Zahlungsdienstleister gemeldeten Betriebs- und Sicherheitsvorfalls für andere maßgebliche Behörden der Union zu prüfen und diese im

Wege der Amts- bzw. Rechtshilfe durch Weiterleitung der Meldung entsprechend zu informieren. Durch die Einfügung der Wortfolge „einschließlich der Strafverfolgungsbehörden“ in § 86 Abs. 2 Satz 3 ZaDiG 2018 kommt es zu keiner materiellen Erweiterung der bestehenden Prüf- oder Berichtspflicht der FMA. Vielmehr soll die Klarstellung der Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/713 dienen und im Sinne der Effizienz bestehende Systeme genutzt werden.

Zu § 99 Abs. 5:

Gemäß § 5 Abs. 1 sollen unmittelbar und mittelbar diskriminierende Praktiken von Betreibern von Zahlungssystemen unterbunden werden. Beispielsweise darf Zahlungsdienstleistern, Zahlungsdienstnutzern und anderen Zahlungssystemen der Beitritt oder die Teilnahme an anderen Zahlungssystemen nicht erschwert werden. Darüber hinaus sollen zugelassene oder registrierte Zahlungsdienstleister als Teilnehmer von Zahlungssystem nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Letztlich sollen Beschränkungen für Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstnutzer oder anderen Zahlungssystemen aufgrund des institutionellen Status verhindert werden. Zudem sind Betreiber von Zahlungssystemen im Interesse der Finanzmarktstabilität und der Zahlungssystemsicherheit verpflichtet bestimmte Kriterien und Risiken gemäß § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen, wenn sie Zahlungsdienstleistern Zugang zu Zahlungssystemen gewähren. In diesem Zusammenhang setzt Abs. 5 Art. 103 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 um und normiert Sanktionen für ein Zuwiderhandeln.

Zu § 105 Abs. 1:

Hiermit soll es der FMA gemäß Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 auch in Bezug auf § 99 Abs. 5 erlaubt sein, Verwaltungsanktionen bekanntzumachen, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet oder den Beteiligten unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Strafgesetzbuch Achter Abschnitt

Begriffsbestimmungen Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

...

10. unbares Zahlungsmittel: *jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel, das den Aussteller erkennen lässt, durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat* oder *der Ausgabe von Bargeld dient*;

Sechster Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

§ 126c. (1) Wer

1. ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) *oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a)* geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche

Vorgeschlagene Fassung

Strafgesetzbuch Achter Abschnitt

Begriffsbestimmungen Andere Begriffsbestimmungen

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

...

10. unbares Zahlungsmittel: *nichtkörperliche* oder körperliche *Vorrichtungen, Gegenstände oder Aufzeichnungen oder deren Kombination, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel, die vor Fälschung oder missbräuchlicher Verwendung geschützt sind und die für sich oder in Verbindung mit einem oder mehreren Verfahren dem Inhaber oder Nutzer ermöglichen, Geld oder monetäre Werte zu übertragen, auch mittels digitaler Tauschmittel*;

Sechster Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

§ 126c. (1) Wer

1. ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a) *oder* einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder

Geltende Fassung

Vorrichtung oder

2.,

mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert, sonst zugänglich macht, sich verschafft oder besitzt, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscode oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b oder 148a bezeichneten Weise gebraucht werden. Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Schwerer Betrug

§ 147. (1) – (2) ...

(3) ...

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung **oder** Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer

Vorgeschlagene Fassung

2.,

mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert, sonst zugänglich macht, sich verschafft oder besitzt, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Wer die Tat nach Abs. 1 in Bezug auf einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a) begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 **oder Abs. 1a** ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscode oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b oder 148a bezeichneten Weise gebraucht werden. Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

Schwerer Betrug

§ 147. (1) – (2) ...

(2a) Wer die Tat nach Abs. 1 Z 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) ...

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung, Unterdrückung **oder Übertragung** von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer

Geltende Fassung

durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat begeht, indem er Taten unrechtmäßig eingibt, verändert, löscht, unterdrückt oder überträgt oder die Funktionsfähigkeit eines Computersystems unrechtmäßig behindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dreizehnter Abschnitt**Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln****Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel**

§ 241b. Wer ein falsches oder verfälschtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel

§ 241c. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Dreizehnter Abschnitt**Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln****Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel**

§ 241b. (1) Wer ein falsches oder verfälschtes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt, einführt, ausführt, verbreitet, bereitstellt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorbereitung der Fälschung oder Entfremdung unbarer Zahlungsmittel

§ 241c. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) oder eine Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs. 1 zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei

Geltende Fassung**Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel**

§ 241f. Wer ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung unrechtmäßig bereichert werde, oder mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels

§ 241h. (1) ...

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig **oder** als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu **drei** Jahren zu bestrafen.

(3) ...

**Zahlungsdienstegesetz 2018
Meldung von Vorfällen**

§ 86. (1) ...

(2) Die FMA hat nach Eingang einer Meldung gemäß Abs. 1 unverzüglich die EBA und die EZB über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls zu unterrichten. In Zusammenarbeit mit diesen Behörden hat die FMA die Relevanz des Vorfalls für andere maßgebliche Behörden der Union zu prüfen und diese entsprechend zu informieren. Nachdem die FMA die Relevanz des Vorfalls für die maßgeblichen Behörden geprüft hat, unterrichtet sie auch diese entsprechend. Erforderlichenfalls hat die FMA alle für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Vorgeschlagene Fassung

Jahren zu bestrafen.

Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel

§ 241f. **(1)** Wer ein entfremdetes unbares Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung unrechtmäßig bereichert werde, oder mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt, **einführt, ausführt, verbreitet, bereitstellt** oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels

§ 241h. (1) ...

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig **begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat** als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe **von sechs Monaten** bis zu **fünf** Jahren zu bestrafen.

(3) ...

**Zahlungsdienstegesetz 2018
Meldung von Vorfällen**

§ 86. (1) ...

(2) Die FMA hat nach Eingang einer Meldung gemäß Abs. 1 unverzüglich die EBA und die EZB über die maßgeblichen Einzelheiten des Vorfalls zu unterrichten. In Zusammenarbeit mit diesen Behörden hat die FMA die Relevanz des Vorfalls für andere maßgebliche Behörden der Union zu prüfen und diese entsprechend zu informieren. Nachdem die FMA die Relevanz des Vorfalls für die maßgeblichen Behörden, **einschließlich der Strafverfolgungsbehörden,** geprüft hat, unterrichtet sie auch diese entsprechend. Erforderlichenfalls hat die FMA alle für die unmittelbare Sicherheit des Finanzsystems notwendigen

Geltende Fassung

(3) ...

5. Hauptstück**Aufsicht, Strafbestimmungen und sonstige Maßnahmen****3. Abschnitt****Straf- und Verfahrensbestimmungen****Strafbestimmungen**

§ 99. (1) Wer Zahlungsdienste gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 7 ohne die erforderliche Berechtigung erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 ohne die Eintragung in das Zahlungsinstitutsregister gemäß § 15 erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer gegen die Meldeverpflichtung gemäß § 3 Abs. 4 (Schwellenwert begrenztes Netz) verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

(4) Wer vertrauliche Tatsachen entgegen § 20 Abs. 5 offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensnachteil zu verschaffen oder um einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

Veröffentlichung von Verwaltungsübertretungen und Geldstrafen

§ 105. (1) Die FMA kann jede rechtskräftig verhängte Geldstrafe wegen

Vorgeschlagene Fassung

Schutzvorkehrungen zu treffen.

(3) ...

5. Hauptstück**Aufsicht, Strafbestimmungen und sonstige Maßnahmen****3. Abschnitt****Straf- und Verfahrensbestimmungen****Strafbestimmungen**

§ 99. (1) Wer Zahlungsdienste gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 7 ohne die erforderliche Berechtigung erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 ohne die Eintragung in das Zahlungsinstitutsregister gemäß § 15 erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer gegen die Meldeverpflichtung gemäß § 3 Abs. 4 (Schwellenwert begrenztes Netz) verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

(4) Wer vertrauliche Tatsachen entgegen § 20 Abs. 5 offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensnachteil zu verschaffen oder um einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

(5) Wer als Betreiber eines Zahlungssystems gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 oder 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

Veröffentlichung von Verwaltungsübertretungen und Geldstrafen

§ 105. (1) Die FMA kann jede rechtskräftig verhängte Geldstrafe wegen

Geltende Fassung

eines Verstoßes gemäß den §§ 99 Abs. 2 bis 3 und den §§ 100 bis 102 einschließlich der Identität der sanktionierten Person und den Informationen zu Art und Charakter des zu Grunde liegenden Verstoßes unverzüglich, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, auf ihrer offiziellen Internetseite bekannt machen.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

eines Verstoßes gemäß den §§ 99 Abs. 2 bis 3 **und 5** und den §§ 100 bis 102 einschließlich der Identität der sanktionierten Person und den Informationen zu Art und Charakter des zu Grunde liegenden Verstoßes unverzüglich, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, auf ihrer offiziellen Internetseite bekannt machen.

(2) und (3) ...